

**Schriften zum Europäischen Recht**

---

**Band 203**

**Das Anerkennungsregime  
des europäischen Zivilprozessrechts für  
mitgliedstaatliche Entscheidungen**

**Eine Analyse der Verordnungen EuGVVO, EuVTVO,  
EuMahnVO und EuGFVO unter dem Blickwinkel  
des deutschen Zivilprozessrechts**

**Von**

**Victoria Maria Jakowski**



**Duncker & Humblot · Berlin**

VICTORIA MARIA JAKOWSKI

Das Anerkennungsregime  
des europäischen Zivilprozessrechts für  
mitgliedstaatliche Entscheidungen

# Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

**Siegfried Magiera · Detlef Merten**  
**Matthias Niedobitek · Karl-Peter Sommermann**

Band 203

# Das Anerkennungsregime des europäischen Zivilprozessrechts für mitgliedstaatliche Entscheidungen

Eine Analyse der Verordnungen EuGVVO, EuVTVO,  
EuMahnVO und EuGFVO unter dem Blickwinkel  
des deutschen Zivilprozessrechts

Von

Victoria Maria Jakowski



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen hat diese Arbeit  
im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0937-6305  
ISBN 978-3-428-18055-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58055-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Arbeit ist im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen worden. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juli 2019 berücksichtigt werden. Die Arbeit wurde mit dem Promotionspreis der Juristischen Studiengesellschaft Gießen e. V. ausgezeichnet und mit einer Dissertationsauszeichnung der Justus-Liebig-Universität Gießen im Jahr 2020 gewürdigt. Mein herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jens Adolphsen. Er hat mein Interesse für das vorliegende Thema geweckt und mich über den Zeitraum der Promotion mit Rat und zahlreichen konstruktiven Gesprächen zum Thema unterstützt. Herrn Prof. Dr. Christoph Benicke danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Mein Dank gilt auch den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission, Herrn Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker sowie Herrn Prof. Dr. Franz Reimer. Außerdem bedanke ich mich bei den Herausgebern der „Schriften zum Europäischen Recht“ für die Aufnahme in die Schriftenreihe. Weiteren Dank möchte ich meinen beiden Schwestern aussprechen, die mich all die Jahre begleitet haben, sowie Philipp für seine bedingungslose Unterstützung während der Zeit der Promotion. Ein ganz besonderer Dank aber gilt meinen Eltern, Heike und Jochen Jakowski, die mich immer vielfältig und vorbehaltlos unterstützt haben. Ohne sie wäre mein Studium der Rechtswissenschaft und die Erstellung dieser Promotion nicht möglich gewesen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, April 2020

*Victoria Maria Jakowski*



# Inhaltsverzeichnis

## *1. Kapitel*

<b>Einführung</b>	19
A. Die Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht	19
B. Die Anerkennung im Verhältnis zur Vollstreckung	21
C. Automatische Anerkennung, inzidente Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit und besondere Vollstreckbarkeitsregelungen	23
D. Gang der Untersuchung	24

## *2. Kapitel*

<b>Das Prinzip der Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht</b>	27
A. Anerkennung	28
I. Allgemein: Das Prinzip der Anerkennung im Allgemeinen	29
1. Begriff der Anerkennung	29
2. Anerkennung im Recht	29
II. Anerkennung im internationalen Zivilprozessrecht	30
1. Historische Entwicklung	31
2. Regelungsbereiche	32
a) Völkerrechtliche Vereinbarungen	32
b) Autonome nationale Regelungen	33
c) Anerkennung von Schiedssprüchen in der Bundesrepublik	34
d) Anerkennung im föderalen Gefüge	34
3. Theoretische Grundlagen und Hintergrund der Anerkennung	35
4. Anerkennung, Souveränität und demokratische Legitimation	38
5. Definition der Anerkennung heute	40
III. Anerkennung in anderen Bereichen	41
1. Prozessrechtliche Anerkennung in anderen Prozessordnungen	41
2. Internationales Privatrecht	43
IV. Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht	43
1. Historische Entwicklung	44
2. Die europäischen Rechtsakte zur Anerkennung mitgliedstaatlicher Entscheidungen	47

a)	Kompetenzgrundlagen .....	48
b)	Anerkennung nach der EuGVVO .....	48
aa)	Anwendungsbereich .....	48
bb)	Regelungen .....	52
c)	Anerkennung nach anderen europäischen Rechtsakten .....	52
3.	Dogmatische Konzeption .....	53
a)	Gleichbehandlung von mitgliedstaatlichen und inländischen Entscheidungen .....	53
b)	Erstreckung der Entscheidungswirkungen .....	54
aa)	Wirkungserstreckung statt Wirkungsgleichstellung .....	54
bb)	Kumulationstheorie .....	56
cc)	Anwendbares Verfahrensrecht .....	57
c)	Die einzelnen Entscheidungswirkungen .....	58
d)	Wirkungserstreckung und Rechtskraft .....	60
aa)	Unterschiedliche Rechtskraftkonzepte in Europa .....	61
bb)	Europäischer Rechtskraftbegriff? .....	63
(1)	Entscheidung des EuGH vom 15.11.2012 (C-456/11) .....	64
(2)	Reichweite und dogmatische Konzeption eines europäischen Rechtskraftbegriffs .....	64
(a)	Begründung der Entscheidung des EuGH vom 15.11.2012 (C-456/11) .....	65
(b)	Rechtskraft im europäischen Zivilprozess .....	68
(c)	Kernpunkttheorie .....	68
cc)	Stellungnahme .....	70
e)	Automatische Anerkennung .....	74
aa)	Kein Verfahren der Anerkennung .....	75
bb)	Ablauf und Zeitpunkt der Anerkennung .....	75
cc)	Automatische Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht .....	78
f)	Wirksamkeit und Umsetzung ausländischer Entscheidungen .....	79
V.	Zusammenfassung .....	80
B.	Das Prinzip der Anerkennung im Verhältnis zur Vollstreckung .....	81
I.	Die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen .....	81
1.	Begriff: Vollstreckung, Vollstreckungsfähigkeit, Vollstreckbarkeit .....	81
2.	Vollstreckung im internationalen Zivilprozessrecht .....	83
3.	Vollstreckung nach der EuGVVO .....	83
a)	Früher: Exequaturverfahren .....	84
b)	Automatische Vollstreckbarkeit .....	85
aa)	Beibehaltung der Versagungsgründe .....	86
bb)	Wirkungserstreckung .....	86

cc) Die Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO .....	87
dd) Kritik an der Abschaffung des Exequaturverfahrens .....	88
4. Vollstreckung nach anderen europäischen Rechtsakten .....	89
II. Das Verhältnis von Anerkennung und Vollstreckung .....	90
1. Akzessorietät: Die Anerkennung als Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit?	91
2. Vollstreckbarkeit ohne Anerkennung mangels Rechtskraftfähigkeit? .....	92
3. Zusammenfassung .....	93
C. Anerkennung als abstraktes Prinzip der rechtlichen Beachtlichkeit .....	94
I. Anerkennung und ihr Verhältnis zu den einzelnen Entscheidungswirkungen ...	94
1. Anerkennung ohne Rechtskraftfähigkeit? .....	94
2. Anerkennung einer Entscheidungswirkung genügt .....	95
II. Anerkennung der Vollstreckbarkeit .....	96
1. Gleichlauf von Anerkennung und Vollstreckbarkeit .....	96
2. Sonderbehandlung der Anerkennung der Vollstreckbarkeit? .....	97
3. Zum Zeitpunkt der Erstreckung der Vollstreckbarkeitswirkung .....	98
III. Anerkennung von Prozessvergleichen und notariellen Urkunden .....	99
IV. Zusammenfassung: Anerkennung als Prinzip rechtlicher Beachtlichkeit .....	101

*3. Kapitel*

**Anerkennungsversagung im europäischen Zivilprozessrecht** 104

A. Automatische Anerkennung und ihre Versagung – Konzeption der Anerkennungsversagung .....	105
I. „Beseitigung“ der Anerkennung? .....	106
II. Zeitliche Reichweite – Rückwirkung der Anerkennungsversagung? .....	109
III. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Versagungsgründe .....	109
IV. Keine Prüfung der Versagungsgründe von Amts wegen .....	110
V. Zusammenfassung: Rechtliche und tatsächliche Wirkungen einer nicht anerkannten Entscheidung .....	113
B. Unterscheidung von Anerkennungsversagung und Vollstreckungsversagung .....	113
C. Die Versagungsgründe .....	114
I. Allgemeines .....	114
II. Die einzelnen Versagungsgründe der EuGVVO .....	114
1. Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO – <i>Ordre public</i> -Vorbehalt .....	115
2. Art. 45 Abs. 1 lit. b EuGVVO – Schutz des rechtlichen Gehörs bei Verfahrenseinleitung .....	116

3. Art. 45 Abs. 1 lit. c und lit. d EuGVVO – Widersprechende Entscheidungen	117
4. Art. 45 Abs. 1 lit. e EuGVVO – Sonderregeln für besonders geschützte Beteiligte	118
5. Weitere Versagungsgründe	118
III. Versagungsgründe der anderen Anerkennungs- und Vollstreckungsverordnungen	119
IV. Besondere Anerkennungsversagungsgründe	119
D. Die Systematik der EuGVVO zur Versagung von Anerkennung und Vollstreckung	120
I. Allgemeines zur Anerkennungsversagung nach der EuGVVO	121
II. Anerkennungsversagung	122
1. Feststellungsklage – Art. 36 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 4 EuGVVO	123
a) Positive und negative Feststellung	123
b) Prüfungsumfang und Inhalt der Feststellungsentscheidung	124
2. Inzidente Prüfung der Anerkennung	126
a) Inzidente Prüfung und Zwischenfeststellungsklage	126
b) Exkurs: Verhältnis der inzidenten Prüfung zu Vollstreckungsrechtsbehelfen nach nationalem Recht	127
III. Das Verhältnis zwischen Anerkennungsversagung und Vollstreckungsversagung	129
1. Beseitigung der Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung?	129
2. Das Verhältnis zwischen der Vollstreckungsversagung nach Art. 46 und der Anerkennungsversagung nach Art. 45 Abs. 4 EuGVVO	130
a) Legitimation der eigenständigen Vollstreckungsversagung?	131
b) Beseitigung der Vollstreckbarkeit neben der Anerkennungsversagung	132
c) Zwischenergebnis	133
E. Anerkennungsversagung im europäischen Zivilprozessrecht außerhalb der EuGVVO	134
I. Rechtsakte der ersten Generation	134
II. Rechtsakte der zweiten Generation	136
F. Zusammenfassung	137

#### *4. Kapitel*

### **Anerkennung und Vollstreckung nach EuVTVO, EuGFVO und EuMahnVO** 139

A. Europäischer Titel? – Vollstreckung nach EuVTVO, EuMahnVO und EuGFVO	139
I. EuVTVO	140
II. EuGFVO	142
III. EuMahnVO	144

IV. EuUnterhaltsVO .....	145
V. Fazit: Kein europäischer Titel .....	146
B. Anerkennung der Vollstreckbarkeit durch Wirkungserstreckung .....	147
C. Anerkennung anderer Entscheidungswirkungen und das Verhältnis zur Vollstreckbarkeit	148
I. Anerkennungserfordernis – Exkurs zum europäischen Rechtskraftbegriff .....	149
II. Wonach bestimmt sich die Anerkennung der nach den Vollstreckungsverordnungen vollstreckbaren Entscheidungen? .....	151
1. Gesetzliche Ausgangssituation .....	152
2. Anerkennung aller Entscheidungswirkungen .....	153
3. Keine Anerkennung anderer Entscheidungswirkungen .....	155
4. Stellungnahme .....	156
D. Zusammenfassung .....	158

### *5. Kapitel*

<b>Die Behandlung der Anerkennungsfrage im ersuchten Mitgliedstaat</b>	160
A. Nichtanerkannte Entscheidung als „rechtliches Nullum“ .....	160
B. Bindende Feststellung der Anerkennung(sfähigkeit) .....	161
I. Keine Prüfung, keine Bindung .....	163
II. Bindungswirkung der Entscheidungen über die Anerkennung .....	164
1. Bindungswirkung der Entscheidungen über die Anerkennung im Anwendungsbereich der EuGVVO .....	164
a) Bindungswirkung der Feststellungsentscheidungen .....	164
aa) Art. 36 Abs. 2 EuGVVO .....	164
bb) Art. 45 Abs. 4 EuGVVO .....	165
cc) Art. 46 EuGVVO – Bindungswirkung der Entscheidung im Vollstreckungsversagungsverfahren .....	166
dd) Zwischenergebnis .....	168
b) Bindungswirkung der Inzidentprüfung, Art. 36 Abs. 1 und Abs. 3 EuGVVO	169
2. Bindungswirkung der Entscheidungen nach den Rechtsakten der ersten Generation .....	171
3. Bindungswirkung der Entscheidungen nach den Vollstreckungsverordnungen der zweiten Generation .....	173
III. Zwischenergebnis .....	174
C. Im Allgemeinen: Folgen der fehlenden Verbindlichkeit der Anerkennungsfrage .....	174
D. Im Besonderen: Die fehlende Anerkennung im Verhältnis zur Vollstreckung .....	178
I. Auswirkungen der Vollstreckung auf die Anerkennungsfrage .....	178

1. Vollstreckung nach der EuGVVO .....	178
2. Vollstreckung nach den Verordnungen der ersten und zweiten Generation ..	179
a) Vollstreckbarerklärungsverfahren .....	179
b) Vollstreckungsverordnungen .....	180
3. Zwischenergebnis .....	181
II. Folgen der fehlenden Verbindlichkeit der Anerkennungsfrage im Vollstreckungs-	
verfahren .....	182
1. Keine Bindung auch bei Rückforderung von aus der Zwangsvollstreckung	
Erlangtem? .....	183
a) Rechtsgrund für das Behaltendürfen des aus der Zwangsvollstreckung Er-	
langten .....	183
aa) Ausländisches Urteil als <i>causa</i> .....	184
bb) Vollstreckbarkeit und Rechtskraftwirkung im Rahmen von Rück-	
forderungsprozessen .....	186
b) Zwischenergebnis .....	190
2. Rückforderung im Anwendungsbereich der einzelnen Verordnungen .....	191
a) EuGVVO .....	191
aa) Keine (Rechtskraft-)bindung aufgrund Durchführung des Voll-	
streckungsverfahrens .....	192
bb) Anknüpfungspunkte für eine Präklusion .....	192
(1) Rechtsbehelfe nicht fristgebunden .....	193
(2) In sich geschlossenes Rechtsbehelfssystem? .....	193
(3) Wirkung des Zwangsvollstreckungsverfahrens .....	197
(4) Zwischenergebnis .....	199
b) Rechtsbeständigkeit durch Durchführung des Exequaturverfahrens? .....	200
aa) Rechtsgrund für das Behaltendürfen und Grenzen des Exequaturs ..	200
bb) Anknüpfungspunkte für eine Präklusion: Geschlossenes Rechts-	
behelfssystem? .....	202
cc) Behaltendürfen ohne Anerkennung? .....	204
dd) Zusammenfassung .....	205
c) Rechtsbeständigkeit der Vollstreckung nach den Vollstreckungsverord-	
nungen? .....	206
aa) Keine Rechtskraftbindung .....	207
bb) Geschlossenes System der Vollstreckungsverordnungen .....	208
cc) Telos: Bindung für alle im materiellen Zusammenhang mit der Voll-	
streckung stehenden Verfahren? .....	209
dd) Zusammenfassung .....	212
d) Zwischenergebnis .....	212
3. Fehlende Vollstreckbarkeit anerkannter Entscheidungen .....	213
E. Zusammenfassung .....	214

## 6. Kapitel

<b>Verbindlichkeit der Anerkennungsfrage – Lösungsansätze</b>		217
A. Status quo		217
I. Kompromisslösung		218
II. Unstimmigkeiten des Anerkennungs- und Vollstreckungssystems		219
B. Ziel: Abschaffung der Versagungsgründe?		220
I. Unbedingte Titelfreizügigkeit		220
II. Umsetzbarkeit		222
1. Kompensationslose Abschaffung der Versagungsgründe und verfassungsrechtliche Anforderungen		223
a) Demokratische Legitimation		223
b) Grundrechtsschutz und EMRK		224
c) Aufgabe der Letztkontrolle		224
aa) Die Funktion des <i>ordre public</i> -Vorbehalts		226
bb) Der europäische <i>ordre public</i>		228
2. Bestätigungsverfahren		230
3. (Voll-)Harmonisierung des Erkenntnisverfahrens		231
III. Fazit: (Noch) Keine Abschaffung der Versagungsgründe		234
C. Verbindliche Beurteilung der Anerkennungsfrage nach einheitlich europäischen Maßstäben?		234
I. Dogmatische Anknüpfung		236
II. Ausgestaltung		236
III. Fazit: Begrenzte Reichweite der Präklusion		238
D. Beseitigung der Anerkennung im Wege prozessualer Gestaltung		239
I. Gestaltung statt Feststellung		240
II. Anerkennung „rechtswidriger“ Entscheidungen aus dem europäischen Ausland		242
III. Ausgestaltungsmöglichkeiten		243
1. Beseitigung der Anerkennung		243
2. Beseitigung im Ursprungsmitgliedstaat?		244
3. Wirkung der Beseitigung		246
a) Wirkung <i>inter omnes</i>		246
b) Rückwirkende Beseitigung?		246
c) Frist zur Anerkennungs-beseitigung		248
aa) Fristsetzungserfordernis		248
bb) Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn		249

cc) Länge der Frist .....	252
dd) Verhältnis zur Vollstreckung .....	253
d) Positive Feststellung der bestehenden Anerkennung .....	254
4. Ausnahmen .....	255
5. Schadensersatz bei unrechtmäßiger Vollstreckung? .....	257
IV. Vollstreckungsverordnungen .....	259
V. Rechtsakte der ersten Generation .....	261
VI. Zusammenfassung .....	262
E. Anerkennung nach den Vollstreckungsverordnungen? .....	263
I. Anerkennung nach EuGFVO und EuMahnVO? .....	264
II. Keine Anerkennung nach EuVTVO .....	265
III. Legitimation der Vollstreckungsverordnungen .....	265
F. Änderungsvorschläge .....	268
I. EuGVVO .....	269
II. EuVTVO, EuMahnVO, EuGFVO .....	272
III. Rechtsakte der ersten Generation .....	274
 <i>7. Kapitel</i> 	
<b>Abschließende Gedanken</b>	278
A. Ausblick: Titelfreizügigkeit als rechtspolitisches Ziel .....	278
B. Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung? .....	280
C. Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen? .....	281
D. Zusammenfassung .....	282
I. Die Anerkennung und ihre Versagung .....	283
II. Die Anerkennung und die Vollstreckung .....	283
III. Die Anerkennung, ihre Versagung und ihre faktische Durchsetzung .....	284
 <b>Literaturverzeichnis</b> .....	 286
<b>Sachverzeichnis</b> .....	307

## Abkürzungen

a. A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel I-VO	siehe EuGVO
Brüssel Ia-VO	siehe EuGVVO
BT Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CMLR	Common Market Law Review
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
diff.	differenzierend
EG	Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELR	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuBagatelIVO	siehe EuGFVO
EuEheVO	VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000

EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGFVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	EG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuKtPfvVO	Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUR	Euro
EuUnterhaltsVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende Seite
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff.	fortfolgende Seite
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GPR	GPR- Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HUntÜ	Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 02. Oktober 1973
i. d. F.	in der Fassung
i. E.	im Ergebnis
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
JBl.	Juristische Blätter (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannte
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwirtschaft (Zeitschrift)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer

Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite; siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sog.	sogenannte
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
str.	strittig
u. a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom/von
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
vgl.	vergleiche
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRwiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess international

## *1. Kapitel*

# **Einführung**

Der Grundsatz der Anerkennung hat im internationalen Rechtsverkehr herausragende Bedeutung. So macht erst die Anerkennung einzelner Rechtspositionen oder Umstände aus anderen Staaten im Inland eine effektive Verfolgung eigener Rechte möglich. Damit wird der fortschreitenden Globalisierung Rechnung getragen. Die eigene Rechtsposition hat letztlich nur dann den ihr zugesprochenen Wert, wenn sie auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beständig bleibt. Wo grenzüberschreitende Interaktion und rechtlich relevante Beziehungen bestehen, tut das Recht gut daran, den damit einhergehenden Voraussetzungen durch Zurverfügungstellung entsprechender rechtlicher Mittel, die grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse regeln und vereinfachen, gerecht zu werden.

Diese allgemeine Erkenntnis des internationalen Rechtsverkehrs trifft auf den Binnenrechtsverkehr der Europäischen Union noch stärker zu. Die Anerkennung einzelner Rechtspositionen oder Umstände aus anderen Mitgliedstaaten ist grundlegende Voraussetzung für die Funktionalität eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes.<sup>1</sup>

Auf zivilprozessualer Ebene betrifft das insbesondere die Frage, inwieweit nationale Titel in anderen Staaten anerkannt werden und daher prozessuale Wirkungen entfalten, z. B. Grundlage einer Zwangsvollstreckung sein können.

## **A. Die Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht**

Die europäischen Institutionen haben die Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung mitgliedstaatlicher Titel gerade für den europäischen Rechtsraum und die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts erkannt und in der (jüngeren) Vergangenheit die Integration auf diesem Gebiet stetig vorangetrieben.

Im Jahr 1999 hieß es dazu: „Der Europäische Rat unterstützt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der seiner Ansicht nach zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden sollte.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> S. dazu unten 2. Kapitel A. IV. 1.

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rats in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, zu finden unter [http://www.europarl.europa.eu/summits/tam\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm) (zuletzt abgerufen am 22.07.2020).

Umso mehr verwundert, wie wenig dogmatisch fundiert das Prinzip der Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht behandelt wird. In der Folge hat der europäische Gesetzgeber mit fast erschreckender Geschwindigkeit eine Reihe neuer und aus dogmatischer wie rechtspolitischer Sicht durchaus bahnbrechender Rechtsakte über die Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen erlassen. Am meisten Aufsehen erregte dabei wohl die Abschaffung des Zwischenverfahrens zur Vollstreckung aus mitgliedstaatlichen Entscheidungen, die 2004 zunächst für Europäische Vollstreckungstitel<sup>3</sup> und schließlich mit der VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO)<sup>4</sup> 2012 für den Großteil privatrechtlicher Titel beschlossen wurde.

Mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens hat der europäische Gesetzgeber einen weiteren Schritt hin zu einem einheitlichen europäischen Justizraum geschaffen. Das neue System der Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO basiert dabei auf einer Kompromisslösung: Nach zahlreichen Reformüberlegungen wurde zwar die Zwischenmaßnahme Exequaturverfahren, die auch nach der EuGVO schon nur noch formalen Charakter hatte, weil die Prüfung etwaiger Versagungsgründe in das Beschwerdeverfahren verschoben war,<sup>5</sup> abgeschafft. Auch die Vollstreckbarkeit einer mitgliedstaatlichen Entscheidung tritt seither automatisch ein.<sup>6</sup> Mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens geht aber nicht, wie das teilweise gefordert bzw. angedacht war,<sup>7</sup> die vollkommene Gleichstellung einer mitgliedstaatlichen Entscheidung im Inland und damit die Abschaffung jeglicher Überprüfungsmöglichkeiten einher. Die Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen, die in der EuGVO in Art. 34 geregelt waren, wurden weitestgehend auch in die neue EuGVVO übernommen. Ohne das Zwischenverfahren, in dem die Versagungsgründe geltend gemacht werden konnten, stellt die EuGVVO in den Art. 45 f. nun direkte Rechtsbehelfe gegen die Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen bereit.<sup>8</sup>

Für ausgewählte Anwendungsbereiche ist der europäische Gesetzgeber dabei noch einen Schritt weitergegangen und hat – wie zum Beispiel für den Europäischen Vollstreckungstitel – auf Versagungsgründe im Wesentlichen verzichtet.

---

<sup>3</sup> Nach der EuVTVO – VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

<sup>4</sup> Zur Terminologie: EuGVVO meint nachfolgend die VO (EU) Nr. 1215/2012, auch als Brüssel Ia-VO bezeichnet. Soweit im Folgenden von der EuGVO gesprochen wird, meint dies die Vorgängerverordnung VO (EU) Nr. 44/2001, auch als Brüssel I-VO bekannt. Schließlich wird auch das EuGVÜ angesprochen werden. Hierbei handelt es sich um das EU-Vollstreckungsübereinkommen aus dem Jahr 1972.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 41 S. 1 EuGVO.

<sup>6</sup> S. unten 2. Kapitel B. I. 3.

<sup>7</sup> S. dazu die Ausführungen im 6. Kapitel B. I.

<sup>8</sup> Zum Rechtsbehelfssystem s. unten 3. Kapitel D.

Mitgliedstaatliche Titel, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen und die dort niedergelegten Voraussetzungen erfüllen, können im ersuchten Mitgliedstaat „anerkannt und vollstreckt“ werden, ohne dass dem beispielsweise ein *ordre public*-Vorbehalt (wie er z. B. in Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO nach wie vor vorgesehen ist) entgegengehalten werden kann.

Wie sich diese (neuen und reformierten) Rechtsakte des europäischen Zivilprozessrechts in das – ohnehin schon unausgereifte – dogmatische Konzept der Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen in der Europäischen Union einfügen, wurde bisher kaum thematisiert.<sup>9</sup> Der europäische Gesetzgeber treibt die justizielle Integration innerhalb der Europäischen Union mit großen Schritten voran. Wo die Rechtswirklichkeit eine weitergehende Integration (noch) nicht zulässt, werden Kompromisslösungen – wie z. B. die Beibehaltung der Versagungsgründe trotz Abschaffung des Exequaturverfahrens – geschaffen. Die dogmatische Stringenz der Regelungen findet dabei wenig Berücksichtigung und fällt dem Druck der fortschreitenden Integration in einer „immer engeren Union der Völker Europas“<sup>10</sup> zum Opfer. Der europäische Gesetzgeber behandelt, wie Freitag treffend formuliert, die „dogmatische Stimmigkeit des Europäischen Zivilprozessrechts als *quantité négligeable*“.<sup>11</sup>

Die vorliegende Arbeit widmet sich der dogmatischen Konzeption des Prinzips der Anerkennung im europäischen Zivilprozessrecht.

## B. Die Anerkennung im Verhältnis zur Vollstreckung

Im Vordergrund soll hier das Prinzip der Anerkennung von Entscheidungen und nicht deren Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat stehen. Wie sich zeigen wird, lassen sich Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen im Kontext des europäischen Zivilprozessrechts aber nur schwer voneinander trennen. Bei der Begutachtung des Prinzips der Anerkennung wird im Folgenden daher immer wieder insbesondere auch Rückgriff auf die Konzeption und die Besonderheiten der Vollstreckbarkeit mitgliedstaatlicher Entscheidungen genommen.

Dass die Wirkung der Vollstreckbarkeit im Kontext der Entscheidungsanerkennung im internationalen Zivilprozessrecht eine Sonderrolle einnimmt, ist dabei historisch bedingt, denn praktisch war zunächst vor allem die Vollstreckung aus ausländischen Titeln bedeutsam und daher auch für die Normgeber einzig relevant.<sup>12</sup> Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen wurde erst später als eigenes, von

---

<sup>9</sup> S. dazu aber instruktiv Freitag, FS Kropholler, S. 759 ff.; Adolphsen, Anerkennung im IZPR, S. 1 ff.

<sup>10</sup> Art. 1 Abs. 2 EUV.

<sup>11</sup> Freitag, FS Kropholler, S. 759, 762; vgl. auch Haubold, FS Schütze, S. 163, 164 f.

<sup>12</sup> Vgl. Matscher, ZZP 1990, S. 294, 299 f.